

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Mit Postzustellungsurkunde
Tiergut Elbland GmbH
Geschäftsführer
Herr van den Borne
Neudorfer Straße 2
OT Streumen
01609 Wülknitz

Datum: 03.12.2019
Aktenzeichen: 671/106.11-14-502-60649/2019
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Besucheranschrift: Remonteplatz 8
01558 Großenhain
Bearbeiter: Frau Schmidt
Zimmer: 2.14
Telefon: (03522) 303 2323
Fax: (03521) 725 8 8024
E-Mail: Kreisumweltamt@kreis-meissen.de

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG¹)
Antrag der Tiergut Elbland GmbH vom 12.06.2019 nach § 16 Abs. 1 BImSchG
zur Änderung der Schweinemastanlage durch Ersatzneubau von 3
Güllebehältern in 01609 Wülknitz OT Streumen, Neudorfer Straße 2**

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

A. Entscheidung

A.1

Die Tiergut Elbland GmbH erhält auf ihren Antrag vom 12. Juni 2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage (SMA) nach den Ziffern 7.1.7.1/G/E und 9.36/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV² in 01609 Wülknitz OT Streumen, Neudorfer Straße 2, Gemarkung Streumen, durch den Ersatzneubau von 3 Güllebehältern.

A.2

Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie die im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst 24 Seiten.

A.3

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung gemäß § 72 SächsBO³ ein.

A.4

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung wird stattgegeben.



A.5

Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

A.6

Die Tiergut Elbland GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

A.7

Für die Entscheidung werden eine Gebühr in Höhe von 9739,04 EUR und Auslagen für die Zustellung in Höhe von 3,72 EUR erhoben.

Der Betrag von **9742,76 EUR** ist an das Landratsamt Meißen, **Sparkasse Meißen, IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI**, unter dem Buchungszeichen **11.76681.5** mit der Fälligkeit: **10. Januar 2020** zu entrichten.

B. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen, welche mit Dienstsiegel versehen wurden und 390 Seiten umfassen, zugrunde:

- Genehmigungsantrag vom 12. Juni 2019
- Nachlieferung vom 4. September 2019
- Nachlieferung vom 12. September 2019
- Nachlieferung vom 7. Oktober 2019
- Nachlieferung vom 28. Oktober 2019

C. Nebenbestimmungen

C.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

C.1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

C.1.2

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

C.2 Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmung

C.2.1 Bedingungen

C.2.1.1 Sicherheitsleistung

Mit der Errichtung der drei Güllebehälter darf erst begonnen werden, wenn zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB⁴ eine Sicherheitsleistung zugunsten des Landratsamtes Meißen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Sparkasse oder der Deutschen Bank bzw. eines gleichwertigen Sicherungsmittels (Bürgschaft) über **132.487,64 €** erbracht und von der Genehmigungsbehörde anerkannt wird.

Der Nachweis der Sicherheitsleistung (Bürgschaftsurkunde) muss spätestens mit Eingang der Baubeginnsanzeige gemäß § 72 Abs.8 SächsBO vorliegen.



C.2.1.2

Die sofortige Vollziehung der bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmung C.2.1.1 wird angeordnet.

C.2.1.3 Standsicherheit

Als Voraussetzung für den Baubeginn muss der Prüfbericht zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises eines Prüfindgenieurs bzw. Prüfamttes für Standsicherheit mit positivem Prüfergebnis (Baufreigabe) vorliegen. Der Prüfauftrag ist gemäß § 15 Abs. 2 DVOSächsBO⁵ vom Bauherrn zu erteilen, da es sich beim geplanten Vorhaben nicht um Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 4 SächsBO handelt.

C.2.2 Auflagen

C.2.2.1

Die Aussagen des Prüfberichtes/der Prüfberichte zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises eines Prüfindgenieurs bzw. Prüfamttes für Standsicherheit sind als Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu beachten und bei der Bauausführung vollinhaltlich umzusetzen.

C.2.2.2

Die Bauausführung hat nur nach den vom Prüfindgenieur mit Prüfstempel versehenen und zur Ausführung freigegebenen Konstruktionszeichnungen/Ausführungszeichnungen sowie unter Beachtung der Prüfbemerkungen und Grüneintragungen zu erfolgen.

C.2.2.3

Der Prüfindgenieur überwacht während der Bauausführung bzw. vor Nutzungsbeginn die Einhaltung der geprüften statischen Nachweise. In diesem Sinne ist dem Prüfindgenieur der Abschluss der Arbeiten an tragwerksrelevanten Bauteilen sowie die Aufnahme der Nutzung rechtzeitig anzuzeigen.

C.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

C.3.1

Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen ist ein Geruchsverschluss einzubauen.

C.3.2

Die Lagerung von Flüssigmist (Gülle) außerhalb des Stalles hat abgedeckt zu erfolgen. Die neuen Güllebehälter sind antragsgemäß mit einer Zeldachabdeckung zu versehen.

C.3.3

Für den anfallenden Flüssigmist ist eine Lagerkapazität von 282 Tagen zu gewährleisten.



C.3.4

Die Gülleausbringung hat unter Beachtung der meteorologischen Bedingungen und der guten fachlichen Praxis so zu erfolgen, dass die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht erheblich belästigt werden.

C.3.5

Der Gülleladeplatz ist flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Der Ablauf in die nach unten geschlossene Sammelgrube ist stets verstopfungsfrei und damit funktionstüchtig zu halten.

C.3.6

Die Güllebehälter sind bodennah zu befüllen. Es ist sicherzustellen, dass die Befüllung des Güllelagerbehälters unter der Abdeckung erfolgt. Der Einlauf muss sich stets unter dem Flüssigkeitsspiegel befinden.

C.4 Nebenbestimmungen Wasserrecht

C.4.1

Die 3 Güllebehälter sind entsprechend den Forderungen aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV⁶ durch einen Fachbetrieb zu errichten. Der ausführende Fachbetrieb ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn zu benennen.

C.4.2

Durch den ausführenden Fachbetrieb sind die sachgerechte Herstellung der gesamten Anlage sowie insbesondere die sachgerechte Ausführung der Leckerkennung zu bestätigen. Diese Herstellerbescheinigung ist der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

C.4.3

Die Dichtheit der Behälter sowie der Rohrleitungen ist der unteren Wasserbehörde nachzuweisen. Die Prüfprotokolle zu durchgeführten Dichtheitsprüfungen sind der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

C.4.4

Vor Inbetriebnahme und wiederkehrend aller 5 Jahre ist die gesamte Anlage durch einen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen.

C.4.5

Für die verwendeten Bauprodukte und Anlageteile sind die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

C.4.6

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Die Überwachungsergebnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.



C.4.7

Zum Betrieb der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In dieser Betriebsanweisung sind Handlungen für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie insbesondere Verhaltensregeln bei Betriebsstörungen und Schadensfällen festzuschreiben.

C.4.8

Gemäß § 24 AwSV besteht Anzeigepflicht für Schadensfälle und Betriebsstörungen. Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung entstanden oder zu besorgen ist. Informationen sind zu richten an:

Landratsamt Meißen - untere Wasserbehörde Telefon: 03522 3032303 oder 3032379
Rettungsleitstelle Telefon: 0351 501210

C.5 Nebenbestimmungen Arbeitsschutz

Sollen Behälter, Kanäle, Gruben usw. (z. B. Kontrollschächte, Vorruben), in denen sich giftige, erstickende oder explosionsfähige Gase oder Dämpfe ansammeln können, befahren oder bestiegen werden, so ist dies nur unter Aufsicht und unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gestattet, die der Betreiber der Anlage vor Beginn der Arbeiten schriftlich festzulegen hat. Hierbei sind u. a. die „Richtlinien für Arbeiten in Behälter und engen Räumen“ (BGR 117) und § 4 „Einsteigen und Rettung Verunglückter“ der VSG 2.8 „Gütlelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ zu beachten.

C.6 Ausgangszustandsbericht (AZB)

6.1

Die Tiergut Elbland GmbH hat der Genehmigungsbehörde bis zum Baubeginn einen Ausgangszustandsbericht (AZB) zu übergeben.

6.2

Die Überwachung wird so festgelegt, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden beträgt, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

D. Gründe

D.1 Antrag

Mit Antrag vom 12. Juni 2019 hat die Tiergut Elbland GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage (SMA) am Standort 01609 Wülknitz OT Streumen in folgendem Umfang beantragt:

Ersatzneubau von Güllebehältern in der SMA Streumen durch Rückbau von 12 bestehenden Güllebehältern und Errichtung von 3 mit Zeltdach abgedeckten Behältern in der Gemarkung Streumen, Flurstücke 392/1, 393/1, 406/6, 407/1, 408/1, 409/3, 410/1, 411/3, 412, 413, 414/1, 415/1, 416/1, 417/1, 418/1, 419/1, 420/1, 421/1, 422/1, 423/1.



D.2 Charakterisierung der Anlage

Die vorhandene Schweinemastanlage der Tiergut Elbland GmbH wird am Standort Neudorfer Straße 2 in 01609 Wülknitz OT Streumen mit insgesamt 21.600 Tierplätzen bewirtschaftet. Mit dem vorliegend beantragten Vorhaben ergeben sich keine Änderungen an den vorhandenen Tierplätzen.

Antragsgegenständlich ist der Abriss von 12 bestehenden Lagerbehältern für Gülle und die Errichtung von drei Güllerundbehältern, die jeweils mit einer Zeltdachabdeckung versehen werden. Im Planzustand wird das Lagervolumen der Anlage für Gülle bei 33.495 m³ liegen. Die bestehende Stallanlage soll im Übrigen unverändert weiterbetrieben werden.

D.3 Genehmigungsvoraussetzungen

D.3.1 Geruch

Da die beantragten Änderungen hinsichtlich der bereits vorhandenen Tierplätze keine Veränderung mit sich bringen, jedoch dennoch Änderungen im Emissionsverhalten der Anlage auftreten werden, wurde, um die Auswirkungen beurteilen zu können, im Rahmen des vorliegend prüfungsgegenständlichen Änderungsgenehmigungsantrages eine Geruchsimmisionsprognose vorgelegt.

Relevante Immissionsorte für Gerüche sind Orte, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten – Wohnbebauungen. Diese sind bezüglich der Gerüche zu betrachten.

Die Beurteilung der Erheblichkeit für Geruchsbelästigung ist nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL⁷) vorzunehmen.

Diese unterscheidet Immissionswerte (IW) für verschiedene Nutzungsgebiete (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden):

- Wohn-/Mischgebiete	0,10	
- Gewerbe-/Industriegebiete	0,15	
- Dorfgebiete	0,15	
- Außenbereich	bis 0,25	für landwirtschaftliche Gerüche im begründeten Einzelfall.

Zur Beurteilung, ob die auftretenden Gerüche erheblich sein können, ist zunächst die Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte und deren Einordnung in die oben bezeichneten Nutzungsgebiete vorzunehmen.

In der vorliegenden Geruchsimmisionsprognose wurden zunächst die Immissionsorte betrachtet, die der Anlage am nächsten liegen (maßgebliche Immissionsorte). Werden dafür alle immissionsschutzrechtlichen Forderungen erfüllt, ist dies bei einem hinreichend großen Abstand zur Anlage auch für die restlichen Immissionsorte gegeben, was jedoch der Prüfung bedarf.

Werden dafür alle immissionsschutzrechtlichen Forderungen erfüllt, ist dies bei einem hinreichend großen Abstand zur Anlage auch für die restlichen Immissionsorte gegeben, was jedoch der Prüfung bedarf. Diese wird im Rahmen der Immissionsprognose durchgeführt. Als maßgebliche Immissionsorte wurden in der Geruchsimmisionsprognose folgende Immissionsorte betrachtet:

- Wohnbebauung Gröditzer Straße 20, 01619 Zeithain, IO 1
- Wohnbebauung Am Umspannwerk 1 bis 4, 01609 Wülknitz, IO 2
- Wohnbebauung südlich der Bahnhofstraße, 01609 Wülknitz, IO 3
- Wohnbebauung westlich der Dorfstraße in Streumen, 01609 Wülknitz, IO 4
- Wohnbebauung Kanalweg 1 Marksiedlitz, 01612 Glaubitz



Nach der Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte ist deren Einordnung in die entsprechenden Nutzungsgebiete vorzunehmen.

Die o. g. Ortslagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als Dorfgebiet einzustufen, so dass vorliegend zunächst für alle maßgeblichen Immissionsorte grundsätzlich der Immissionswert von 0,15 (d.h. 15% der Jahresstunden) für Dorfgebiet als Schwelle für erhebliche Geruchsbelästigungen zugrunde zu legen ist.

Gemäß den Auslegungshinweisen zu Nummer 3.1 der GIRL (Zuordnung der Immissionswerte) ist bei der Zuordnung von Immissionswerten nach Nummer 3.1 der GIRL eine Abstufung entsprechend der BauNVO⁸ nicht sachgerecht. Deren detaillierte Abstufungen spiegeln nicht die Belästigungswirkung der Geruchsimmission wieder. Bei einer Geruchsbeurteilung entsprechend der GIRL ist jeweils die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen. Gemäß § 5 Abs. 1 BauNVO dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten – ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Dem wird durch die Festlegung eines Immissionswertes von 0,15 Rechnung getragen. In begründeten Einzelfällen sind Zwischenwerte zwischen Dorfgebieten und Außenbereich möglich, was zu Werten von bis zu 0,20 am Rand des Dorfgebietes führen kann.

Gemäß der vorliegenden Geruchsimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass sich durch das Vorhaben keine Änderungen bei den Geruchsimmissionen ergeben. Die zulässigen Immissionswerte nach der GIRL sind jeweils eingehalten.

In Folge sind erhebliche Geruchsbelästigungen (wahrnehmbare Gerüche aus der Tierhaltung) und damit einhergehende Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben unter Zugrundelegung der vorgelegten Geruchsimmissionsprognose nicht zu erwarten.

Die Ausbreitungsrechnung für Geruch zeigt, dass die prognostizierten Immissionswerte im zulässigen Bereich nach GIRL liegen.

D.3.2 Ammoniak-/Stickstoffbetrachtung

Ammoniakemissionen können bei Tierhaltungsanlagen verfahrensbedingt nicht vermieden werden. Wirkungsseitig sind die Auswirkungen von Ammoniakemissionen und Stickstoffdepositionen auf empfindliche Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme zu betrachten.

Für beide Wirkungspfade sind in der TA Luft⁹ keine Immissionswerte festgelegt, so dass eine Prüfung auf das mögliche Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen gemäß Nr. 4.8 TA Luft immer dann vorzunehmen ist, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen.

Am bereits vorhandenen Tierbestand ergeben sich vorliegend keine Änderungen. Aufgrund der gleichbleibenden Anzahl und Verteilung der Tierplätze ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Immissionssituation für Ammoniak und Stickstoff.

Aufgrund des langjährigen Bestehens der Anlage mit dem umgebenden Gehölzbestand im unmittelbaren Nahbereich der Anlage ist nicht von ammoniakempfindlichen Ökosystemen auszugehen. Es kann daher der vom LAI aufgeführte Richtwert von 75 µg/m³ für „sonstige Vegetation“ zur Anwendung kommen. Dieser Wert wird mit einer maximalen Beaufschlagung von 30 µg/m³ nicht überschritten. Damit sind keine erheblichen Nachteile durch akute Schäden infolge des Ammoniakeintrages zu erwarten.

Im vorliegenden Genehmigungsantrag wurden die zu erwartenden Ammoniakemissionen und die Stickstoffdeposition der Anlage im Planzustand ermittelt.



Die prognostizierten Ammoniakkonzentrationen halten den Beurteilungswert für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme an den umliegenden, als maßgeblich einzuschätzenden Immissionsorten ein. Ebenso ist eine nachteilige Beeinträchtigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, sowie von umliegenden Schutzgebieten durch die vorhabenbedingte Änderung der Stickstoffdeposition nicht zu erwarten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde keine anderslautende naturschutzfachliche Einschätzung vorgebracht, so dass die Ergebnisse aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als plausibel anzusehen sind.

Daher bestehen insgesamt keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Beeinträchtigungen/Schädigungen oder erheblichen Nachteilen empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Ammoniak und Stickstoff im Umfeld der Anlage.

D.3.3 Staub

Mit den prognostizierten Staubimmissionen ist die Einhaltung der Immissionswerte für Schweb- und Gesamtstaub nach TA Luft an den umliegenden Immissionsorten mit hinreichender Sicherheit gegeben.

D.3.4 Bioaerosole

Staubpartikel, Mikroorganismen, Pilze, Viren u. a. sowie deren Zerfallsprodukte (z. B. Endotoxine) bilden in der Stallluft ein biologisch aktives Aerosol (Bioaerosol), das mit der Fortluft aus dem Stall in die Umwelt gelangt. Nach dem Forschungsbericht des Umweltbundesamtes (BVT7502) unterliegen luftgetragene pathogene Keime im Stall einer charakteristischen Kinetik und weisen eine hohe Absterberate auf, so dass etwa 80% der in der Stallluft nachgewiesenen Keime in die Abluft und somit in die Außenluft gelangen. Auch in der Außenluft unterliegen diese luftgetragenen Keime einer Vielzahl von Einflüssen, welche in der Regel zum raschen Absterben führen. Von einigen pathogenen und fakultativ pathogenen Keimen ist bekannt, dass sie im luftgetragenen Zustand einige Zeit überleben können. Wie weit diese Mikroorganismen außerhalb des Stalles transportiert werden können, ist wenig erforscht. Bekannt ist, dass sie in der Außenluft rasch absterben und ihr Konzentrationsgehalt in der Luft nach wenigen Metern rasch abnimmt.

Es ist wissenschaftlich nicht nachgewiesen, dass Tierhaltungsanlagen in ihrem Umkreis für ein Ansteigen von Allergien verantwortlich sind. Eine bedeutende Studie zur Frage, ob Emissionen aus der Intensivtierhaltung (hier: Untersuchungsgebiet Süd- Oldenburg, dem Gebiet der höchsten Nutztierdichte in Deutschland) die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigen können, wurde in den neunziger Jahren von der medizinischen Hochschule Hannover in Verbindung mit der Ärztekammer Niedersachsen und anderen (MORBUS- Studie¹⁰) durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen:

„...ergaben sich keine Unterschiede zwischen den gemeldeten asthmakranken Kindern aus Süd- Oldenburg und den Regionen Braunschweig, Hannover und Verden bezüglich ... der Häufigkeit einzelner vermuteter Ursachen der Asthmabeschwerden, insbesondere auch Tierkontakte oder das Einatmen von Pollen oder Staub...“

Im Jahr 2000/2001 wurden in Niedersachsen in den Landkreisen Cloppenburg, Emsland, Oldenburg und Vechta neue Untersuchungsprogramme (NiLS¹¹, AABEL- Studie¹²) aufgelegt, die sich mit dem Einfluss der Stallluft auf die Atemwege und das Immunsystem beschäftigten. Die zum Zeitpunkt der Projektvergabe wiederholt geäußerten Befürchtungen, von Emissionen aus Tierställen gingen erhebliche gesundheitliche Gefahren aus, wurden nicht bestätigt.



Die beiden gesundheitsbezogenen Studien befassten sich mit dem Einfluss der Stallluft auf die Atemwege und das Immunsystem. Die AABEL-Studie des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes wurde an allen Schulanfängern der Landkreise zu Beginn des Schuljahres 2001 durchgeführt. Ihr folgte die von der Universität München an Erwachsenen aus Gemeinden mit besonders hoher Stalldichte durchgeführte „Niedersächsische Lungenstudie“ (NiLS).

Bei den mittels Fragebogen erfassten Atemwegsbeschwerden, die in der NiLS-Studie durch aufwendige Lungenfunktionsmessungen unterstützt wurden, zeigte sich keine allgemeine Zunahme von Symptomen in der Nähe von Großstallungen.

Nach Nummer 4.8 der TA Luft ist bei luftverunreinigenden Stoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 nicht festgelegt sind und in den Fällen, in denen auf Nummer 4.8 verwiesen wird, eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen.

Die TA Luft enthält bezüglich Bioaerosole weder Emissions- noch Immissionswerte. Insofern ist hier auf die Nummer 4.8. der TA Luft abzustellen, wonach eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können erforderlich ist, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Für Tierhaltungsanlagen ist in Nummer 5.4.7.1 ferner im Rahmen der Vorsorge festgelegt:

„Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen.“

Bei der Prüfung, ob Anhaltspunkte bestehen, dass schädliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, ist nicht allein auf den Abstand zwischen Tierhaltungsanlage und Wohnbebauung abzustellen. Vielmehr sind insbesondere zu prüfen:

- geringer Abstand zwischen Wohn-, bzw. Aufenthaltsort von Personen und der betreffenden Anlage (< 350 m bei Schweineanlagen gemäß Festlegung DB SMUL vom 29. März 2012),
- ungünstige Ausbreitungsbedingungen, z. B. Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung,
- weitere bioaerosolemittierende Anlagen im Beurteilungsgebiet,
- empfindliche Nutzungen (z. B. Krankenhäuser) im Beurteilungsgebiet,
- gehäufte Beschwerden von Anwohnern über gesundheitliche Beeinträchtigungen,
- Größe (Tierplatzzahlen) der Anlage,
- Überschreitung der Irrelevanzschwelle für Feinstaub (PM – 10).

Vorliegend ist festzustellen, dass der Abstand zwischen der Tierhaltungsanlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung > 350 m und damit als ausreichend zu betrachten ist. Die Prüfung hinsichtlich ungünstiger Ausbreitungsbedingungen, empfindlichen Nutzungen, bzw. gehäuften Beschwerden von Anwohnern über gesundheitliche Beeinträchtigungen im Beurteilungsgebiet ergab, dass diese nicht vorhanden sind. Auch weitere bioaerosolemittierende Anlagen sind nicht vorhanden. Unter ganzheitlicher Betrachtung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorliegend einzuschätzen, dass in Summe keine Anhaltspunkte vorliegen, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen durch Keime/Bioaerosole hervorgerufen werden können.

Mithin stellt die TA Luft namentlich darauf ab, die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen, durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern. Dies wären vorliegend Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen bei der Bewirtschaftung der Anlage, sowie die erforderlichen baulichen und betrieblichen Anforderungen an die Anlage.



Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Anlage insgesamt, also auch die Minderungsmaßnahmen hinsichtlich der Emissionen an Keimen und Endotoxinen, nach dem Stand der Technik betrieben werden soll, so dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Keime und Endotoxine, vorliegen.

D.4 Genehmigungsverfahren

D.4.1

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund der §§ 4, 10 und 16 des BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV, und den Ziffern 7.1.7.1/G/E und 9.36/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG¹³ wird für oben genanntes Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich.

D.4.2

Sachlich zuständig für das Genehmigungsverfahren ist gemäß §§ 1 und 2 AGImSchG¹⁴ in Verbindung mit der SächsImSchZuVO¹⁵ das Landratsamt Meißen als untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 VwVfG¹⁶ in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG¹⁷.

D.4.3

Das Verfahren wurde gemäß der §§ 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV¹⁸ sowie dem UVPG in Verbindung mit dem SächsUVPG¹⁹ durchgeführt.

D.4.4

Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG eingeholt. Konkret beteiligt wurden das Landratsamt Meißen – Kreisumweltamt, Kreisbauamt, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, Amt für Lebensmittelüberwachung und Veterinäramt (LÜVA), die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abt. 5 – Arbeitsschutz und die Gemeinde Röderaue, erfüllende Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft im Auftrag der Gemeinde Wülknitz.

D.4.5 Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung

Dem Antrag der Tiergut Elbland GmbH auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde stattgegeben.

Bei der vorliegend zu ändernden Gesamtanlage (Schweinemastanlage und Güllelagerung) handelt es sich insgesamt um eine Anlage, die dem Geltungsbereich der IE-Richtlinie unterfällt, wobei für die Zuordnung zur Verfahrensart „E“ vorliegend allein die Schweinemastanlage ursächlich ist (2.000 oder mehr Mastschweineplätze). Die Tierhaltungsanlage selbst wird durch das in Rede stehende Vorhaben nicht geändert.

Die zu beurteilenden Änderungen betreffen vollumfänglich allein die Güllelagerung, welche, unabhängig von der Größe des Tierbestandes, und der Güllelagerung vom Gesetzgeber der Verfahrensart „V“ zugeordnet sind. Der gesetzgeberische Wille zielt also darauf ab, Anlagen zur Lagerung von Gülle ad hoc im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zuzulassen, wenn die Genehmigungsveroraussetzungen vorliegen und eine allgemeine Vorprüfung des



Einzelfalles nach UVPG ergibt, dass eine UVP nicht erforderlich ist. Diese Prüfung wurde als unselbständiger Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsverfahrens mit dem Ergebnis durchgeführt, dass eine UVP nicht erforderlich ist, da die zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht so stark sind, dass sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ableiten lassen. Gemäß der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles sind mit dem Rückbau von 12 bestehenden Güllebehältern und der Errichtung von drei mit Zeltdach abgedeckten neuen Güllebehältern auch nach den Kriterien des Anhanges 3 zum UVPG hinsichtlich der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Gemäß den Antragsunterlagen wird sämtliche Gülle aus der Schweinemastanlage den vorliegend beantragten neuen und einem bestehenden Güllebehälter zugeführt und die Lagerkapazität wird erhöht, was aus immissionschutzrechtlicher Sicht zu begrüßen ist.

Mit der Vergrößerung der Güllelagerkapazität verbessert sich das Emissionsverhalten der Gesamtanlage, da hierdurch eine gezieltere Ausbringung zu meteorologisch und agrotechnisch günstigen Zeiten sichergestellt wird und damit die Gülle länger ohne Homogenisierungsvorgänge ruhen kann.

Mithin werden die neuen Güllebehälter zur Emissionsminderung jeweils mit einem Zeltdach abgedeckt.

Vorliegend handelt es sich zwar um eine wesentliche Änderung der Gesamtanlage i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG, aber nicht um eine wesentliche Änderung gemäß Art. 3 Nr. 9 der IE-RL.

Die Definition der wesentlichen Änderung in § 16 Abs. 1 BImSchG unterscheidet sich von der Definition in Art. 3 Nr. 9 IE-RL. Der Unterschied ist jedoch nur theoretischer Natur. Auch nach § 16 Abs. 1 BImSchG muss die Änderung potentiell wesentlich sein, das heißt, die Bagatellgrenze nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG muss überschritten sein. Dies ist vorliegend der Fall.

Handelt es sich bei einem Vorhaben um eine Änderung, die nach Art. 3 Nr. 9 IE-RL erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann, liegt im Regelfall auch eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs.1 BImSchG vor.

Liegt dagegen ein Fall von § 16 Abs. 2 BImSchG vor, also eine wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, deren erhebliche nachteilige Auswirkungen jedoch zum Beispiel durch Schutzmaßnahmen oder eine saldierende Betrachtung als gering einzustufen sind, so handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 9 Nr. 3 IE-RL. Wesentlich im Sinne der IE-RL sind nicht solche Änderungen, bei denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt nicht zu besorgen sind (vgl. OVG NW vom 3. Dezember 2008, Az. 8 D 19/07.AK, zitiert bei juris, Rn. 107 - andernfalls würde § 16 Abs. 2 BImSchG gegen Art. 24 Abs. 1 Buchstabe b) IE-RL verstoßen).

Bei der vorliegend zu beurteilenden Änderung handelt es sich um eine Änderung, bei der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt nicht zu besorgen sind. Dies wird schon allein dadurch deutlich, dass der Gesetzgeber für Güllelager – unabhängig von deren Größe – grundsätzlich ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorsieht, welches in der Genehmigungserteilung mündet, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).

Durch das in Rede stehende Vorhaben wird nicht in die IED-relevante Schweinemastanlage eingegriffen.



Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Vorliegend wurde der Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung vom Träger des Vorhabens beantragt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter sind nicht zu besorgen, da anhand der vorliegenden Antragsunterlagen erkennbar ist, dass die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Mithin betrifft die vorliegend zu beurteilende wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Teilanlage (Güllelager). In den IED-Bereich der Anlage wird nicht eingegriffen. Die Tatbestände des § 16 Abs. 2 BImSchG liegen vor. Daher ist auch das vorliegende Genehmigungsverfahren zur Änderung der Güllelagerung ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit zu genehmigen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG kann aus der Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde von einer Öffentlichkeitsbeteiligung des o. g. Vorhabens abgesehen werden, da durch den beantragten Ersatzneubau von 3 Güllebehältern keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Boden zu besorgen sind. Die betroffenen Flurstücke der Gemarkung Streumen sind als Altstandort „Schweinemastanlage“ (SALKA- Nr. 85200887) und als Altstandort „Kfz-Werkstatt ACZ“ (SALKA- Nr. 85200888) sowie als Altstandort „Giftlager des ACZ“ (SALKA- Nr. 85200889) im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) eingetragen. Es liegt somit ein anthropogen vorbelastetes Anlagengrundstück vor.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, dem genannten Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG stattzugeben, da keine Schutzgebiete nach den Wassergesetzen betroffen sind. Zudem handelt es sich um kein neues Vorhaben, sondern um Ersatzbauten.

Aus den Antragsunterlagen wird durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigung von naturschutzrelevanten Schutzgütern erkannt. Es ergeben sich damit keine Hinweise auf die Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

D.4.6 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Nach dem UVPG ist für die Schweinemastanlage der Tiergut Elbland GmbH entsprechend der Anlage 1 Nr. 7.7.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Antragsgegenstand ist die als Nebenanlage für sich selbst genehmigungsbedürftige Güllelagerung, die in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 zum UVPG nicht enthalten ist.

§ 9 UVPG regelt die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht für Änderungsvorhaben, für das eine UVP durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet, oder



2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann,
was vorliegend nicht zutreffend ist.

Wird ein Vorhaben geändert, für das nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt.

Insofern wurde die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9 Abs. 1 und 4 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 3 des UVPG durchgeführt, um festzustellen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und in Folge dessen eine UVP durchzuführen ist.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Entscheidung des Landratsamtes Meißen auf den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 1. November 2019 bekannt gegeben.

D.4.6.1 Immissionsschutz

Die relevanten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben Güllelagerung, für das kein Prüfwert gemäß Anlage 1 UVPG vorhanden ist, beschränken sich auf den Standort selbst und die Umgebung unmittelbar um die Anlage. Die Auswirkungen der zur Emissionsminderung mit Zeltdach abgedeckten drei neuen Güllebehälter sind nicht schwer, nicht komplex und nicht grenzüberschreitend. Sie sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, deutliche Schädigungen oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen, wenn die Bewirtschaftung der Anlage die mit dem BImSchG verbindlichen Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen sind für die zu bewertenden Schutzgüter Schädigungen oder erhebliche Belästigungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind nicht so stark, dass sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ableiten lassen.

Es sind damit nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG hinsichtlich der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

D.4.6.2 Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht kann von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, da das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung der Unterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Landesrecht und führt auch nicht zur Beeinträchtigung der Kohärenz in Bezug auf Schutzgebiete nach Europarecht. Eine Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotop ist vorliegend nicht gegeben.

D.4.6.3 Wasserrecht

Die überschlüssige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien des UVPG ist plausibel. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht erwartet. Die Altanlagen zur Güllelagerung werden zurückgebaut und neue Anlagen unter Anwendung der bestverfügbaren Technik/Stand der Technik errichtet. Schutzgebiete nach den Wassergesetzen werden nicht berührt.



D.4.6.4 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Aus Sicht der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde kann nach Prüfung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, da der mit dem Vorhaben verbundene Ersatzneubau von 3 Güllebehältern nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden führt. Bodenschutzrechtlich relevante Schutzgebiete sind vorliegend nicht betroffen.

D.4.6.5 Denkmalschutz

Das Vorhaben beinhaltet keine Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die nach § 12 Abs. 1 SächsDSchG²⁰ einer Genehmigung bedürfen. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes erwartet werden kann, wurde geprüft. Es konnten keine Kulturdenkmäler ermittelt werden, deren Erscheinungsbild durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnte (Umgebungsschutz gemäß § 12 Abs. 2 SächsDSchG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wegen der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, ist nicht erforderlich.

D.4.7 Ausgangszustandsbericht (AZB)

D.4.7.1

Genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen Teile oder Nebeneinrichtungen gesondert genehmigungsbedürftig sind und von denen mindestens ein Teil oder eine Nebeneinrichtung eine Anlage nach § 3 der 4. BImSchV (IED-Anlage) darstellt, unterfallen den Vorschriften des BImSchG für IED-Anlagen.

Entsprechend § 3 der 4. BImSchV sind Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind. Dies ist bei der in Rede stehenden Anlage zutreffend, da die am Standort betriebene Schweinemastanlage der Ziffer 7.1.7.1/G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu zuordnen ist. Die antragsgegenständliche Güllelagerung selbst ist der Ziffer 9.36/V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu zuordnen

Entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG besteht eine Pflicht zur Erstellung eines AZB für das Genehmigungsverfahren nur für Betreiber von IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen.

Eine Sonderregelung trifft § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für die IED-Anlagen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits relevante gefährliche Stoffe verwenden, erzeugen oder freisetzen und die bisher noch keinen AZB erstellt haben. Diese müssten, wenn mit der Änderung keine neuen oder erstmals relevanten gefährlichen Stoffe erzeugt, verwendet oder freigesetzt werden sollen, nach § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV auch keinen AZB für den Änderungsantrag erstellen.

§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV bestimmt jedoch, dass ein AZB für solche IED-Anlagen auch dann zu erstellen ist, wenn die Änderung nicht die relevanten gefährlichen Stoffe betrifft. Hier ist der AZB für sämtliche Bereiche des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf denen im Zeitpunkt der Antragstellung relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.



§ 4a Abs. 4 Satz 6 der 9. BImSchV stellt klar, dass für Änderungsanträge, die unter die Sonderregelung des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV fallen, ein AZB trotzdem zu erstellen ist, auch wenn § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV nicht greift. Dieser Fall trifft für alle Änderungsgenehmigungen von IED-Anlagen ab dem 7. Januar 2014 zu, die zum 2. Mai 2013 in Betrieb waren oder für die am 2. Mai 2013 ein vollständiger Änderungsgenehmigungsantrag gestellt wurde. Dies ist vorliegend der Fall.

Die antragsgegenständliche Güllelagerung betreffend, ist Gülle nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdend ohne Wassergefährdungsklasse (WGK) eingestuft.

Gemäß Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (LABO-LAWA-LAI, Stand: 16.08.2018) ist nach Kap. 3.1.2.1 Abs. 3 davon auszugehen, dass mit der AwSV ein eindeutiges Vorgehen zur Bestimmung der H-Sätze für Stoffe beschrieben ist, das die Anforderungen zur Bewertung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 9 BImSchG erfüllt. Bei Vorliegen wassergefährdender Eigenschaften ist bereits die stoffliche Relevanz im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG gegeben, insbesondere deshalb, da auf dem Anlagengrundstück nach Realisierung der Maßnahme 33.495 m³ des allgemein wassergefährdend eingestuften Stoffes Gülle gelagert werden.

Die Prüfung hat daher ergeben, dass Gülle einen relevanten gefährlichen Stoff im Sinne der Arbeitshilfe zum AZB darstellt.

D.4.7.2

Nach § 7 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV kann die Behörde jedoch zulassen, dass u. a. der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann. Vorliegend wurde im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, den AZB bis zum Baubeginn abzufordern, da gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG der AZB erst vorzulegen ist, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Eine derartige Verschmutzung ist vorliegend vor Baubeginn nicht zu befürchten.

D.4.7.3

Nebenbestimmung 2 wird mit § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV begründet.

D.4.8 Umsetzung der BVT- Merkblätter

Nach Art. 14 Abs. 3 IED²¹ sind BREF²² nicht mehr nur Informationsgrundlage. Die BVT-Schlussfolgerungen der BREF sind im Vollzug als Referenz bei der Festlegung der materiell-rechtlichen Anforderungen heranzuziehen. Sie haben damit Bindungswirkung. Für bestehende Anlagen sind sie innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen anzuwenden (vgl. Art. 21 Abs. 3 IED).

Die Anlagengenehmigung soll nach Art. 14 Abs. 1 IED Emissionsgrenzwerte für die relevanten Schadstoffe nach Anhang II der IED-Richtlinie (hier: Gülle vor allem Emissionen von Ammoniak) umfassen.

Durch die IED-Richtlinie erhalten die BVT-Merkblätter eine hohe Bedeutung und Verbindlichkeit. Eine Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen im EU- Amtsblatt löst in Deutschland Anpassungsbedarf aus. Für die BVT, die die TA Luft betreffen, liegt die Prüfung des geltenden Standes der Technik in der Hand des TA-Luft-Ausschusses (TALA).

Bislang wurde zur Intensivtierhaltung (Schweine) kein BVT-Merkblatt verabschiedet, so dass diesbezüglich an die Anlage nach bestehender Rechtslage aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine über die TA Luft hinausgehenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu stellen sind.



Es ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht festzustellen, dass gemäß vorstehendem Sachverhalt die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

D.5. Entscheidung

D.5.1

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

D.5.2

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, getroffen wird.

D.5.3

Nach Würdigung der Antragsunterlagen und Gutachten der Tiergut Elbland GmbH zum Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage durch Rückbau von 12 bestehenden Güllebehältern und Errichtung von 3 mit Zeltdach abgedeckten Behältern in 01609 Wülknitz OT Streumen, Neudorfer Straße 2, Gemarkung Streumen, Flst.-Nr. , und der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen kann festgestellt werden, dass bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen, die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten des Schutzes, der Vorsorge und der Reststoffvermeidung bei Errichtung und Betrieb erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine erheblichen Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Da die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen, ist das Vorhaben mithin genehmigungsfähig. Auch Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

D.5.4

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung liegen unter Beachtung der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen vor. Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen ist sichergestellt dass, gemäß § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG, durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird durch die, dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.



D.5.5 Kreisbauamt

D.5.5.1

Die nach § 67 Abs. 1 SächsBO beantragte Abweichung von § 6 Abs. 3 SächsBO hinsichtlich der Überdeckung der Abstandsflächen der Güllebehälter 1 und 2 ist nicht erforderlich, da bauliche Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung, die keine Gebäude sind, untereinander keine Abstandsflächen einhalten müssen, da § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsBO ausdrücklich nur auf ihre Wirkung gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen abstellt. Die Bearbeitung des Antrags wird daher von Amts wegen eingestellt. Es bedarf vorliegend keiner Abweichungsentscheidung.

D.5.5.2

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 4 SächsBO, sodass die Prüfung des Antrags im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO erfolgte.

Die nach § 13 BImSchG i. V. m. § 60 SächsBO von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO war zu erteilen, da dem Vorhaben unter Beachtung der baurechtlichen Nebenbestimmungen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Gemäß § 72 Abs. 3 SächsBO kann die Baugenehmigung unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen, da es sich vorliegend um eine gewerbliche Tierhaltungsanlage handelt.

bauplanungsrechtlicher Sicht gibt es gegen die Errichtung der drei Güllebehälter keine Einwände, wenn die übrigen Fachbehörden ihre Zustimmung erteilen und das Vorhaben in flächensparender, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender und den Außenbereich schonenden Bauweise errichtet wird.

Eine weitere planungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung ist durch die den Antragsunterlagen (Teil 12) beiliegende Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 26. September 2019, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, erfüllt.

Gemäß Nebenbestimmung C.2.1.1 ist auch die erforderliche Form und Höhe der Verpflichtungserklärung rechtlich fixiert.

D.5.5.3

Es besteht keine Genehmigungspflicht für das oben genannte Vorhaben nach § 12 oder § 14 SächsDSchG. Denkmalschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

D.5.6 Naturschutz

Naturschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß Kapitel 8 des Antrages auf Änderungsgenehmigung dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild zu kompensieren.

Das Einvernehmen zum mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft und der Kompensationsmaßnahme am Standort wird gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG²³ i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG²⁴erteilt.



D.5.7 Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzrecht

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Nebenbestimmungen zu.

D.5.8 Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (BKR)

Aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes wird dem Vorhaben ohne Nebenbestimmungen zugestimmt.

D.5.9 LÜVA

Gegen die Errichtung und den Betrieb von drei neuen Güllebehältern am Standort der Schweinemastanlage durch Ersatzneubau in 01609 Wülknitz OT Streumen, Neudorfer Straße 2, bestehen aus tierseuchen- und tierschutzrechtlicher Sicht seitens des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Meißen keine Einwände.

D.5.10 Gemeinde Röderau

Die Gemeinde Röderau, erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft im Auftrag der Gemeinde Wülknitz, erteilt unter Bezugnahme auf den Beschluss-Nr.: GR-B-086/2019 vom 28. Oktober 2019 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum beantragten Vorhaben der Tiergut Elbland GmbH.

D.6. Begründung einzelner Nebenbestimmungen

D.6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

D.6.1.1 Nebenbestimmung C.1.1

Die Begrenzung der Gültigkeit beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die erteilte Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der zuständigen Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Vorliegend wurde, in Anbetracht der Größe des Vorhabens und der zu erwartenden Bauzeit, die gesetzte Frist als angemessen erachtet.

D.6.1.2 Nebenbestimmung C.1.2

Gemäß § 52 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Zur Durchsetzung der Überwachungspflicht wurde die Forderung zur Inbetriebnahmeanzeige erhoben.

D.6.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

Gemäß § 72 Abs. 3 SächsBO kann die Baugenehmigung unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Ermächtigungsgrundlage für die aufschiebende Bedingung zur Erbringung der Sicherheitsleistung ist § 35 Absatz 5 Satz 3 BauGB. Danach soll die Genehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Rückbaupflichtung sicherstellen. Die Ermächtigung erfasst alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind. Mit § 35 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 3 BauGB werden Mindestanforderungen normiert, um zum Schutz des Außenbereichs bundeseinheitlich zu gewährleisten, dass ungenutzte Anlagen i. S. des § 35 Abs. 1 Nummer 2 bis 6 BauGB nach dauerhafter Nutzungsaufgabe verlässlich zurückgebaut werden.



Deswegen hat der Gesetzgeber die Pflicht zum Rückbau und die Sicherstellung dieser Pflicht zur zwingenden Genehmigungsvoraussetzung erhoben (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2012 – Az. 4 C 5/11, juris Rn. 9, 28).

Die Ermächtigungsgrundlage umfasst neben der Baulast auch die Sicherheitsleistung zur finanziellen Absicherung der Rückbauverpflichtung. Außergewöhnliche Umstände, die ein Absehen von der Erbringung der Sicherheitsleistung rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Die voraussichtlich anfallenden Rückbaukosten wurden nach Maßgabe der „Gemeinsamen Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB“ vom 12. Januar 2016 ermittelt und betragen **132.487,64 €** (Rohbaukosten 799.000,00 € x 10 % = 79.900,00 €; Berücksichtigung der Preisentwicklung bis zum Ende der regelmäßigen Nutzungsdauer (Annahme: 30 Jahre): $K_{30} = K_0 \times (1 + p/100 \%)^n$ mit p = jährliche Preissteigerung in %; derzeit 1,7 %; n = 30 (Nutzungsdauer in Jahren); $K_{30} = 79.900,00 € \times (1 + 1,7/100)^{30} = 132.487,64 €$), sodass diese Summe als Sicherheitsleistung in Ansatz gebracht wird.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO²⁵. Das öffentliche Interesse an der Leistung einer Sicherheit vor dem Baubeginn überwiegt das Interesse des Antragstellers an einer Verschonung von der Sicherheitsleistung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf.

D.6.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen werden mit Nummer 5.4.7.1 Buchstaben f), h) und i) TA Luft begründet, bzw. sind bestandskräftig. Im Übrigen ergehen sie antragsgemäß und stellen sie die gute fachliche Praxis dar.

D.6.4 Nebenbestimmungen Wasserrecht

Gemäß § 62 WHG²⁶ müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer nicht zu besorgen ist.

Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie zum Lagern, Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie von *vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen* sind so herzustellen, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiliger Veränderungen erreicht wird.

Entsprechend § 45 AwSV dürfen Anlagen einschließlich ihrer zugehörigen Anlagenteile nur von Fachbetrieben errichtet, gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden.

Gemäß AwSV - Anlage 7, Pkt. 2.4 hat der Betreiber mit der Errichtung und dem Instandsetzen von JGS Anlagen einen Fachbetrieb zu beauftragen.

Gemäß AwSV – Anlage 5 zu § 46 AwSV ist die Anlage vor Inbetriebnahme und wiederkehrend aller 5 Jahre durch einen Sachverständigen zu überprüfen.

Entsprechend § 46 AwSV hat der Betreiber die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

Gemäß AwSV – Anlage 7 Pkt. 2.1 dürfen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.



D.6.5 Nebenbestimmungen Arbeitsschutz

Folgende Rechtsvorschriften wurden der Prüfung zugrunde gelegt und werden in den Nebenbestimmungen im Speziellen benannt:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG²⁷)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV²⁸)
- Biostoffverordnung (BioStoffV²⁹)
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrations-ArbSchV³⁰)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV³¹)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV³²)
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG³³)
- Explosionsschutzverordnung³⁴
- Maschinenverordnung³⁵

D.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 9, 4, 13 und 17 des SächsVwKG³⁶ in Verbindung mit Lfd. Nr. 55 Tarifstellen 1.1.2 (Immissionsschutz) des 9. SächsKVZ³⁷ sowie Nrn. (3) und (7) der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 und lfd.Nr. 17, Tarifstelle 4.1.2 (Baurecht).

Der Entscheidung liegen Gesamtkosten in Höhe von 798.800,00 EUR zugrunde. Die festgesetzte Gebühr berechnet sich wie folgt:

- | | |
|---|---------------------------|
| • Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
gem. lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.1.2 i. V. m. Nr. 7
der Anmerkungen z. d. Tarifstellen 1.1 bis 1.19 | 4.545,54 EUR |
| • Baugenehmigung
(Rohbaukosten 799.000,00 EUR)
lfd. Nr. 17, Tarifstelle. 4.1.12 | 5.193,50 EUR |
| • Gesamtgebühr: | <u>9739,04 EUR</u> |

Die Auslagen betragen **3,72 EUR** für die Kosten der Postzustellung. Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

E. Hinweise

E.1 Baurecht

E.1.1

den für die Prüfung erforderlichen zwei Ausfertigungen des Standsicherheits-nachweises ist die Erklärung des Tragwerksplaners gemäß des als Anlage beigefügten Vordruckes beim Prüfeningenieur bzw. Prüfamts vorzulegen.

E.1.2

Der Beginn der Bauarbeiten gemäß § 72 Abs. 8 SächsBO und die Benennung des Bauleiters gemäß § 53 Abs. 1 SächsBO sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.



E.1.3

Bei der Bauausführung sind folgende Vorschriften besonders zu beachten:

- § 3 SächsBO - Allgemeine Anforderungen,
- § 11 SächsBO - Baustelle,
- § 17 – 25 SächsBO - Bauprodukte/Bauarten,
- § 52 – 56 SächsBO - Pflichten der am Bau Beteiligten.

E.1.4

Der Bauherr hat gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

E.2 Denkmalschutz

Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDschG hinzuweisen. Sofern beim Vollzug der Planung bisher unbekannte archäologische Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Meißen, untere Denkmalschutzbehörde, Tel. 03522 303 2502, kreisbauamt@kreis-meissen.de bzw. dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen.

E.3 Wasserrecht

Den Forderungen des Sachverständigen nach AWSV der Anlagenprüforganisation GEOPOHL AG aus der Stellungnahme vom 19. September 2019 ist nachzukommen.

E.4 AZB

Einzelfragen zur Erstellung des AZB (Beprobungsraster, Grundwasserpegel usw.) sind direkt mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

E.5 Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz

Sollten bei den Bauarbeiten schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt bzw. verursacht werden, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG³⁸ der zuständigen Behörde (Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen) mitzuteilen.

Insbesondere bei Berührung oder Anschnitt von Kontaminationsherden (z. B. verdeckte Deponien, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkippungen von Chemikalien u. a.) im Zuge von Erd- oder sonstigen Bauarbeiten sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung und/oder Kontaminationsverschleppung ausschließen.

Bei der Durchführung von Erdarbeiten sind die Forderungen des BBodSchG³⁹ sowie der BBodSchV⁴⁰ einzuhalten.

Beim Einsatz von Bodenmaterialien im Sinne eines Baustoffes ist eine Einzelfallbetrachtung nach den Maßgaben des Bodenschutzes notwendig. Dabei können bis auf weiteres die Anforderungen der Technischen Regeln der LAGA (Stand: 5. November 2004) berücksichtigt werden.

Des Weiteren ist der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle; hier: TR Boden und ...“ vom 21. Juli 2015 anzuwenden. Diesen Erlass und viele weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13770.htm>.



E.6 Arbeitsschutz

Forderungen, die sich aufgrund fehlender oder unvollständiger Angaben oder aufgrund von Planabweichungen bei der Errichtung der neuen Anlage ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

E.7

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG dem Landratsamt Meißen als zuständige Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.

E.8

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

E.9

Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat der Betreiber dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Meißen unter Beifügung von Unterlagen, die die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beschreiben, unverzüglich anzuzeigen.

E.10

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidung, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen wird. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind ggf. noch weitere nicht von dieser Genehmigung umfasste Zulassungen erforderlich. In diesem Fall kann von der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erst mit dem Vorliegen dieser weiteren Zulassungen rechtmäßig Gebrauch gemacht werden. Diese sind in den hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.

E.11

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen einzulegen.


Dr. Lange
Sachgebietsleiter



Anlagen:**Antragsunterlagen m. Genehmigungsvermerk (Exemplar 3)****Erklärung des Tragwerkplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens nach § 12 Abs. DVOSächsBO**

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils geltenden Fassung

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

³ Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28. Mai 2004 ((SächsGVBl. S. 200), in der jeweilig geltenden Fassung

⁴ Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung

⁵ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO) vom 2. September 2004 (SächsGVBl. Nr. 12 S. 427), in der jeweils geltenden Fassung

⁶ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

⁷ Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL), vom 24. Oktober 2008 (SächsABl. Nr. 47, S. 1596)

⁸ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), in der jeweils geltenden Fassung

⁹ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)

¹⁰ Schlaud, M. u. a., MORBUS, Beobachtungspraxen in Niedersachsen, Bericht zur Erhebung in Süd- Oldenburg, Deutsche tierärztliche Wochenschrift 105, S. 235 – 240, 1998

¹¹ Dr. Radon, K., Atemwegsgesundheit und Allergiestatus bei jungen Erwachsenen in ländlichen Regionen Niedersachsens (Niedersächsische Lungenstudie), Abschlussbericht, 13. Januar 2005

¹² Atemwegserkrankungen und Allergien bei Einschulungskindern in einer ländlichen Region, Teilprojekt B des Untersuchungsprogramms „Gesundheitliche Bewertung von Bioaerosolen aus der Intensivtierhaltung“, Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

¹³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der jeweils geltenden Fassung

¹⁴ Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281) in der jeweils geltenden Fassung

¹⁵ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444) in der jeweils geltenden Fassung

¹⁶ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung

¹⁷ Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung

¹⁸ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der jeweils geltenden Fassung

¹⁹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 09. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), in der jeweils geltenden Fassung



²⁰ Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz- SächsDSchG) vom 03. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), in der jeweils geltenden Fassung

²¹ IED- Richtlinie

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)- Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU), in der jeweils geltenden Fassung

²² BREFS- best available techniques reference documents of the EU

²³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung

²⁴ Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), in der jeweils geltenden Fassung

²⁵ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung

²⁶ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung

²⁷ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung

²⁸ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der jeweils geltenden Fassung

²⁹ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), in der jeweils geltenden Fassung

³⁰ Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), in der jeweils geltenden Fassung

³¹ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), in der jeweils geltenden Fassung

³² Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung, vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der jeweils geltenden Fassung

³³ Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung

³⁴ Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), in der jeweils geltenden Fassung

³⁵ Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), in der jeweils geltenden Fassung

³⁶ Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

³⁷ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. Nr. 11 S. 410)

³⁸ Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)

³⁹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der jeweils geltenden Fassung

⁴⁰ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in der jeweils geltenden Fassung

